

Manuel Knoll / Stefano Saracino (Hg.)

Niccolò Machiavelli

Die Geburt des Staates



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2010

DER STAATSBEGRIFF IN MACHIAVELLIS THEORIE DES WANDELS¹

Thomas Maissen

Das Phänomen des Staates ist ebenso wenig zeitlos, ebenso wandelbar und historisch bedingt wie der Begriff „Staat“ selbst. Der Antike und dem Mittelalter bis ins 14. Jahrhundert waren Wort und Vorstellung des Staates unbekannt, und in der Frühen Neuzeit haben sich diese nur allmählich entwickelt: Dem Bürger und der Gesellschaft tritt eine unpersönlich gedachte, von ihren Repräsentanten und Amtsträgern gelöste juristische Person gegenüber, die souverän ist, also keine selbständigen Partikulargewalten unter sich oder Universalgewalten über sich anerkennt und die Gesetzgebung als Kern ihrer Herrschaftsgewalt und Kompetenzen ansieht und wahrnimmt. Ein einheitliches Recht gilt damit für den Staat, der, in Präzisierung von Jellineks bekannter Definition, durch ein *geschlossenes* Territorium, eine *zentralisierte* Staatsgewalt und die *Nation* als Staatsvolk charakterisiert wird. Von diesem modernen Flächenstaat unterscheidet sich der mittelalterliche, sogenannte „Personenverbandsstaat“ unter anderem in folgenden Punkten: Konstituierendes Element ist dort die Herrschaft und ihre vornehmste und wichtigste Ausprägung die Rechtsprechung. Die Herrschaftsrechte und -titel unterscheiden sich von Fall zu Fall und Partikular- wie Universalgewalten beanspruchen wesentliche Anteile davon. So herrscht etwa der Staufer Friedrich II. im 13. Jahrhundert als Erbkönig in Sizilien und als Wahlkaiser im Reich; in Deutschland herrscht er indirekt durch seinen Sohn, den deutschen König; im schwäbisch-elsässischen Hausbesitz besitzt er die wesentlichen Regalien (Gericht, Zoll, Steuern, Münze, Markt, Mannschaftsrecht), aber mit zahlreichen lokalen Unterschieden und Ausnahmen; Reichsritter, Reichsstädte, Klöster und andere privilegierte Familien oder Kollektive haben auf diesem Gebiet ihre eigenen (Herrschafts-)Rechte. Im übrigen Reich ist dagegen die effektive Macht längst an die Fürsten übergegangen, selbst die Heerfolge ist bei diesen, die nominell persönliche Lehnsleute des Königs sind, schwer durchzusetzen. Herrschaftliche Institution gibt es kaum: Reichshofkanzlei wie Reichshofgericht verfügen über keinerlei exekutive Gewalt und unterstehen dem König auch nicht uneingeschränkt.

Solche schwerwiegenden Unterschiede legen nahe, dass man den Begriff „Staat“ für die Vormoderne nur mit erläuternden Einschränkungen gebrauchen sollte, etwa „Personenverbands-“ oder „Ständestaat“ beziehungsweise mit dem Adjektiv „mittelalterlich“, „antik“ oder ähnlich. Dies gilt umso mehr, als die nationalsprachlichen Termini „stato“, „estado“, „état“, „state“ und eben „Staat“ sich erst im Laufe eines längeren Prozesses vom 14. bis 17. Jahrhundert mit der geläu-

¹ Die Forschungen für diesen Aufsatz erfolgten im Rahmen eines Forschungsprojekts der German Israeli Foundation (GIF) über „Liberalism and Republicanism in Early Modern Europe“.

figen Denotation entwickelt haben, und zwar als Lehnwörter nach dem lateinischen „status“. Im klassischen Latein umschreibt „status“ aber nie den politischen Verband als solchen, sondern allenfalls seinen Zustand, seine Verfassung. Syntaktisch drückt sich das aus, indem „status“ nicht absolut gebraucht wird, sondern in der Regel mit einem Genetiv-Attribut.² Noch Machiavellis Zeitgenosse Thomas Morus nennt seine 1516 erschienene *Utopia* im Untertitel „De optimo reipublicae statu“ – „Vom bestmöglichen Zustand des Gemeinwesens“. Die „respublica“ im antiken Sinn ist der Zusammenschluss und die Selbstorganisation von Einzelnen unter gleichem Recht und zur allgemeinen Wohlfahrt – nicht aber eine lenkende und verwaltende, durch Beamte gegenwärtige Institution. Es gibt keine homogene Gruppe von „Staatsdienern“: Viele öffentliche Aufgaben werden von Sklaven wahrgenommen, die nicht einem „Staat“ verpflichtet sind, sondern ihrem persönlichen Herren. Ein Konsul, Prätor oder Aedil ist ein Privatmann, kein Staatsangestellter; die „respublica“ ist der Ort, wo er private Tugenden zum allgemeinen Wohl verwirklicht. Das „ius publicum“ ist wohl öffentlich im Unterschied zum Privatrecht, aber nicht Recht des Staates im modernen Sinn und schon gar kein Verwaltungsrecht: So umfasst es religiöse Aufgaben, die von „personae publicae“ erledigt werden. Wenn Ulpian definiert: „Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat“ (*Öffentliches Recht ist das, was sich auf den Zustand des römischen Gemeinwesen bezieht*), so meint „status“ nicht die politische Struktur, sondern den (guten) Zustand und das Gemeinwohl.³

Der Vorstellung stadtstaatlicher Autonomie liegt wie dem griechischen „polites“, der in der „polis“ agiert, auch dem lateinischen „civis“ in der „civitas“ (Stadt als „Bürgerschaft“) zugrunde. Insofern behalten „civitas“ und „respublica“ im Mittelalter eine „republikanische“ oder eher stadtbürgerliche Konnotation, werden aber auch für das Gemeinwesen an sich, die politische Ordnung oder eben den „Staat“ – gleich mit welcher Verfassung – gesetzt. Daneben betonen die im Mittelalter ebenfalls weiterverwendeten Begriffe „imperium“ und „regnum“ das herrschaftliche Moment, wie es dem Römer besonders in dem für das Mittelalter prägenden Phänomen des Prinzipats, des Kaisertums begegnet ist. „Status“ dagegen findet sich erst in der Spätantike, etwa bei Orosius, als Synonym für „civitas“ oder „respublica“, also schon nahe beim modernen Staatsbegriff – allerdings nur selten.⁴ Interessant sind solche Belege gleichwohl, da die abstrakte Verwendung möglicherweise in diesen zusehends unruhigeren Zeiten auf die Institutionalisierung und Stabilität von herrschaftlichen Funktionen seit den diokletianisch-konstantinischen Reformen verweist: eine rationale Reichseinteilung und Reichsverwaltung, ein Verlust an Autonomie der einzelnen Städte, ein vereinheitlichter Untertanenverband gegenüber einem absolutistischen Kaiser mit einer hierar-

2 Zu „status rei publicae“ als Verfassungsformen im Sinn von „politeia“ etwa bei Cicero, *Rep.*, 1, 42, 68; 2, 57, 60–62, vgl. Suerbaum 1977, S. 117–22.

3 *Dig.* 1. 1. 1. 2; dazu Mager 1968, S. 18–22/408–412; Weinacht 1968, S. 58f.

4 Orosius, *Historiae adversus paganos*, 2, 5, 9: „Romani status lumina“, übersetzt mit „Zierden des römischen Staates“ von Svennung 1922, S. 127ff., mit weiteren Belegstellen aus Orosius, Tertullian, Aurelius Victor und Ammian.

chisch geordneten Zivilbeamtenschaft, eine straffe obrigkeitliche Finanz- und Wirtschaftspolitik. Allerdings ist dieser spätantike Wortgebrauch nicht traditionsbildend. Im feudalen Mittelalter geht dieser Gebrauch von „status“ wieder verloren, das erneut, wie im klassischen Latein, nur „Stand, Zustand“ heißt. In einem absoluten, politischen Sinn ist „status“ also im Mittelalter nicht belegt.

Um die weitere Entwicklung des Begriffs „status“ in der Renaissance zu verstehen, ist ein Blick auf die reale politische Entwicklung Italiens im Spätmittelalter notwendig. Nicht zufällig ist oben am Beispiel Friedrichs II. gezeigt worden, inwiefern gerade das Kaiserreich deutscher Nation kein modernes Staatsgebilde darstellt. Derselbe Friedrich hat allerdings in seinem Erbreich Sizilien auf eine Art geherrscht, die diesem die Bezeichnung „Modellstaat“⁵ und ihm selber den – nur bedingt bewundernden – Titel „der erste moderne Mensch auf dem Thron“⁶ eingetragen hat. Auch wenn solche Qualifikationen ihrerseits zeitbedingt übertrieben sind, beginnt Jacob Burckhardt seine Überlegungen über den Renaissance-Staat als Kunstwerk nicht grundlos mit dem Staufer, der allerdings in seiner Zeit eine Ausnahme bleibt. Durch die Systematisierung alten und die Schaffung neuen Rechts, vor allem des Prozess-, Verwaltungs- und Strafrechts, schränkt Friedrich in Süditalien die konkurrierende Kommunal-, Adels- oder Kirchenrechtsprechung stark ein und schafft in wesentlichen Bereichen einen einheitlichen, territorial klar umschriebenen Rechtsraum. Irrationales Recht (wie Zweikämpfe, Gottesurteile) und Eigenjustiz wie Faustrecht werden verboten. Die Rechtspflege geht an eine universitär-laikal gebildete, zentral organisierte und kontrollierte Beamtenschaft über. Diese kümmert sich auch um eine relativ effiziente Steuereintreibung und betreibt eine aktive Wirtschaftspolitik (Monopole, Kontrolle) im Interesse der Staatsfinanzen. Der König selbst ist als potentiell omnipräsent, „ubiquitär“ verstanden – die Vorstellung der Herrschaft, der Staatsgewalt wird von der leiblichen Gestalt und Präsenz ihres Trägers und ihrer Repräsentanten gedanklich getrennt. In diesem etwas teleologisch und modernistisch zugespitzten Bild steht schließlich einem übermächtigen König eine in ihrer Abhängigkeit wenig differenzierte Schar von Untertanen gegenüber.⁷

Zur gleichen Zeit steht in der Toskana und in der Lombardei die kommunale Bewegung in voller Blüte. Seit dem 12. Jahrhundert haben sich im Gefolge des Ringens zwischen Kaiser und Papst viele Städte aus der Abhängigkeit vom Bischof, dem umliegenden Adel und zuletzt vom Kaiser gelöst und begonnen, sich selbst zu verwalten und das umliegende Gebiet, den *contado*, zu unterwerfen. Der politischen Praxis und Theorie liegt also, anders als in monarchischen Strukturen, die Erfahrung zugrunde, dass Stadt und Land getrennte Rechtsräume sind. Diese Republiken, Zusammenschlüsse von Stadt-Bürgern, deren Einfluss auf gewerblicher Produktion und nicht auf feudalem Landbesitz beruht, sind zwar faktisch keiner äußeren Macht mehr unterworfen, leiden aber umso mehr an inneren, so-

5 Marongiu 1966, S. 750–773.

6 Burckhardt 1930, S. 2; zu ihm auch Skalweit 1975, S. 19–21.

7 Vgl. zu Friedrich II. die Aufsätze in Wolf 1982 und als neuere Monographie, mit weiterführender Literatur, Houben 2008 (auch zum Nachleben).

zialen wie politischen Zwisten und Kämpfen. Dem entgegenzuwirken, entsteht seit ungefähr 1200 – also im Zeitalter Friedrichs II. – die Institution des *Podestà*.⁸ Bei diesem handelt es sich um einen stadtfremden, sporadisch wechselnden und mit vertraglich festgelegten Pflichten und Lohn angestellten Stadtherren, der eine über den Parteien stehende Verwaltung gewährleisten soll. Mit sich bringt dieser Mietherrscher auf Reisen einen Apparat von Justiz- und Exekutivbeamten, die er selbst organisiert und besoldet. Die Verhaltensmaßregeln, die ihre Neutralität garantieren sollen, erinnern an Friedrichs II. Vorschriften für seine Justizbeamten: Keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen dürfen zu Stadtbürgern bestehen. Im *Podestà* und seinen Helfern fassen wir einen Vorläufer der modernen Bürokratie, welche Verwaltung und Justiz als eine sachliche, prinzipiell unpolitische und von den Parteien unabhängige Aufgabe ansieht, die nach vorgegebenen, juristischen Regeln zu erfolgen hat.

Wenn auch der Übergang zur Signorie den meisten italienischen Republiken ein Ende setzt, so bedeutet er doch keineswegs ein Ende der Beamtentätigkeit. Im Gegenteil: Das Amt des *Podestà* ist oft eine Vorstufe der unbeschränkten Einzelherrschaft eines *Signore*, und seine Beamten entwickeln sich zu einem Herrschaftsapparat, vergleichbar mit der besprochenen sizilianischen Entwicklung oder derjenigen in Frankreich, den iberischen Staaten oder auch England: Eine zusehends rationalisierte Verwaltung steht dem Untertanen gegenüber, dessen korporative Einbindungen an Gewicht verlieren.

Diese politischen Veränderungen hinterlassen allmählich ihre Spuren auch in der Terminologie und insbesondere beim Wort „status“ bzw. „stato“ – ohne dass es seine bisherigen Bedeutungen verliert, wie bereits oben am Beispiel von Morus angedeutet worden ist.⁹ Legisten wie Cino da Pistoia und Baldus interpretieren „status“ im zitierten Ulpiansatz konsequent als „bonum commune“ oder „utilitas“, also als guten Zustand, gemeinen Nutzen oder „Gemeinwohl“ der politischen Gemeinschaft, die damit eben ihren eigentlichen Zweck erfüllt. Mit der Definition „Status, id est magistratus“ meinen sie nicht Beamte und die politische Struktur als Anstalt, sondern die aus der Gemeinschaft abgeordneten Bürger, welche die Rechtsordnung gewährleisten.¹⁰ Thomas von Aquin übersetzt in seinem Kommentar der *Politik* des Aristoteles die Begriffe „aristokratia, oligarchia, demokratia“ u. a. mit „status optimum“, bzw. „paucorum“, „multorum“. „Status“ hat hier also die Bedeutung von „species politicae“ – eine Verfassungsform, was der antiken Vorstellung von „Zustand“ des Gemeinwesens noch recht nahe ist.¹¹

8 Klar auf Friedrich II. ausgerichtet ist das Lehrgedicht über den *Podestà* von *Orfino da Lodi*, 1998, v. a. S. 68–81; über diese Institution – die es selbstverständlich auch in der guelfischen Variante gibt – findet sich dort auch weiterführende Literatur.

9 Zum Folgenden *Mager* 1968, S. 26–36/416–426; *Hauser* 1967, S. 23ff.

10 Vgl. hierzu *Mager* 1968, S. 13–25/403–415, gegen *Post* 1964.

11 *Mager* 1968, 419f./429f.

Wichtiger als die juristischen und philosophischen Traktate ist in dieser Hinsicht die historiographische und alltagspolitische Produktion.¹² Beim Florentiner Chronisten Giovanni Villani (ca. 1275–1348) finden sich nicht nur die bisher erwähnten Bedeutungen und die auch sonst belegte im Sinn des deutschen Fremdwortes „Status“, also Ansehen, Einfluss eines Menschen gerade im politischen Bereich. Villani verwendet auch Wortverbindungen wie „stato e signoria“ – Herrschaft und Machtstellung.¹³ Wegweisend wird der absolute Gebrauch von „stato“, wenn etwa in den Florentiner Ratsprotokollen (*Consulte e pratiche*) um 1400 Wendungen wie „necessità di stato“, „pericolo di stato“ oder „sicurezza di stato“ auftauchen.¹⁴ In der Chronistik kommt auch „turbazioni di stato“ – politische Unruhen – wiederholt vor.¹⁵ Noch ist die Vorstellung einer Verfassung gegenwärtig, die aber anders als bei Thomas nicht konkretisiert wird: „stato“ bezeichnet nicht mehr einen bestimmten (Verfassungs-)Zustand des Gemeinwesens, sondern dieses selbst schlechthin unter seinem durativen Aspekt, d.h. unter einem mächtigen Herrschaftsapparat, der mehr umfasst als nur gerade einen zufälligen Herrscher. „Stato“, auch das seltenere lateinische „status“ kann hier also je nach Situation „Regiment, Herrschaftsbehauptung, Machtbesitz, Machtausübung, Macht überhaupt“ bedeuten.¹⁶ Das bildet die erlebte Herrschaftsgewalt eines *Podestà* oder *Signore* ab, aber auch diejenige der republikanischen Regierung etwa des Dogen, den der Venezianer Gesandte Pietro Cornaro 1380 anspricht und dabei „rem vestram publicam et statum ducalis dominationis vestrae“ parallel setzt.¹⁷ Der „stato que reggia“, die herrschende Partei, abstrahiert dabei zusehends als „Staatsgewalt“ von der oft rasch wechselnden Person des Herrschers.¹⁸ Der Luccheser Chronist Giovanni Sercambi erzählt um 1400 von der Angst, dass Florenz seinen Staat verlieren werde („perdesse suo stato“), und den Gegenmaßnahmen der Herrschenden („quelli che Firenze regievano“), um ihren Staat zu bewahren: „loro stato mantenere“, was bereits Machiavellis berühmte Wendung vorweg nimmt.¹⁹ So wird „stato“ immer stärker mit den städtischen Ämtern und Amtsträgern konnotiert, für die auch das allerdings eher seltene „statuali“ geprägt wird. In Leon Battista Albertis *Libri della famiglia* wird es wie das abschätzige „staterreci“ polemisch verwendet, um die machthungrigen „Staatsmänner“ mit den wahren Bür-

12 Vgl. die zahlreichen Belege für den allmählichen semantischen Wandel und die häufigere Verwendung von „status“ bzw. „stato“ in Mittelalter und Renaissance bei Tenenti 1987, S. 15–97.

13 Villani 1823, Bd. 3, S. 24: „il popolo in suo stato e signoria“; zahlreiche Beispiele bei Mager 1968, S. 34f./424f.

14 Belege bei Tenenti 1987, S. 71f.

15 Tenenti 1987, S. 69 für „turbazioni“ am Ende des 14. Jahrhunderts, so bei Stefani 1903, S. 357.

16 Mager 1968, S. 65–78/455–468.

17 Cornaro 1939, S. 88 (Nr. 77, 18. Juli 1380), vgl. Tenenti 1987, S. 58.

18 Condorelli, 1923, S. 94; Weinacht 1968, S. 58; Hauser 1967, S. 23ff.

19 Sercambi 1892, Bd. 3, S. 31; auch Bd. 2, S. 228 und 3, S. 74; vgl. Tenenti 1987, S. 62–64.

gern, Vaterland und Gemeinwesen („cittadini“, „patria“, „repubblica“) zu konfrontieren.²⁰

Gleichzeitig wird das Wort auch territorial auf das beherrschte Gebiet ausgedehnt: Sercambi spricht vom „stato di santa Chiesa“.²¹ Es ist wohl kein Zufall, wenn hier schon früh und konkret vom Kirchenstaat die Rede ist – es handelt sich um einen ganz bestimmten, fest eingerichteten Herrschaftsapparat, dessen institutioneller und nicht an die Person des jeweiligen Papstes gebundener Charakter seit seinen Anfängen vergleichsweise „staatliche“ Züge aufweist, die allerdings erst im 15. Jahrhundert, mit der Konsolidierung eines direkt durch den Papst oder dessen Nepoten beherrschten und verwalteten Territoriums, eben des Kirchenstaates, virulent werden. Gleichzeitig verbreitet sich auch sonst in Italien der Gebrauch von „status“ für ein Gebiet im Sinn eines Bündels von Herrschaftsrechten („dominium“) über Güter und Menschen.²²

Den absoluten Gebrauch von „stato“ als Staatswesen schlechthin, losgelöst von einem konkreten Territorium und von einer bestimmten Herrschafts- bzw. Verfassungsform und mit vielfältigen Konnotationen finden wir bei Machiavelli.²³ Man hat deshalb früher geglaubt, er sei nicht nur der Begründer der Politikwissenschaft auf säkularer und empirischer Basis gewesen, sondern habe dem Objekt seiner Wissenschaft auch gleich den Namen „stato“ gegeben.²⁴ Der Begriff ist aber zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch in seiner absoluten Verwendung bereits allgemein gebräuchlich: So finden wir ihn beim Venezianer Historiker Marino Sanudo (1466–1533) und bei Francesco Guicciardini mit denselben Bedeutungen wie bei Machiavelli.²⁵ Zudem ist der Wortgebrauch von „stato“ bei Machiavelli uneinheitlich und terminologisch offensichtlich nicht klar durchdacht, so dass er vor allem in den *Discorsi* „città“ oder „repubblica“ weitgehend synonym mit „stato“ verwendet. Die Entwicklung des Begriffs ist noch ebenso im Fluss wie die Ausbildung des Phänomens „Staat“ selbst.²⁶

Bei diesen notwendigen Relativierungen ist es dennoch sinnvoll, im folgenden Machiavellis Sprachgebrauch näher zu untersuchen, und sei es nur wegen seiner Nachwirkung. Während Guicciardini und Sanudo primär als Historiker auf

20 Tenenti 1987, S. 62, 73–80; Viroli 1992, S. 96–105.

21 Sercambi 1892, Bd. 1, S. 214; vgl. Tenenti 1987, S. 56.

22 Beispiele bei Mager 1968, S. 92–95/482–485.

23 Die umfangreiche Literatur allein zu diesem Thema kann hier nicht zusammengefasst werden, ist aber in der Bibliographie möglichst vollständig aufgelistet; zumindest in Ansätzen geben etwa Gilbert, 1965, S. 328–330, Mager 1968, S. 6f./396f., Fasano Guarini 1990, S. 30f., Skinner in Machiavelli 1988, S. ix ff. oder Fournel 2008 Überblicke über diese national-sprachlich zersplitterten Debatten.

24 Etwa Jellinek 1900 oder Ercole 1926, vgl. Hauser 1967, S. 83; außerdem Kern 1949, S. 24f.

25 Vgl. Mager 1968, S. 36–39/426–429; Hauser 1967, S. 78ff.; Tenenti 1987, S. 93f.

26 Vgl. Hauser 1967, S. 89; Viroli 1992, S. 129f. Fournel 2008, S. 5, listet 18 Wörter auf, die für Übersetzungen von „stato“ in das Französische Verwendung fanden; Fournel hat es bevorzugt, in seiner eigenen Übersetzung, trotz der unvermeidlichen Polysemie, generell „état“ zu schreiben statt interpretierend einzugreifen. Dagegen hat Russel Price in seiner englischen Übersetzung verschiedene Formulierungen gewählt, die er im Appendix zu Machiavelli 1988, S. 102f., darlegt.

uns gekommen sind, ist Machiavellis Hauptsorge die theoretische Lösung des Problems, wie der staatlichen Organisation Bestand gewährt werden könne – das „mantenere lo stato“ wird nicht nur beschrieben, sondern erörtert. Die Wichtigkeit des Begriffs für das Denken des Florentiners zeigt sich auch in seiner häufigen Verwendung: Unter den ca. 15.000 Wörtern des *Principe* zählt man 114mal das Substantiv „stato“, und fast immer in politischem Sinn.

Machiavelli gebraucht das Wort durchaus auch in antiker beziehungsweise inzwischen gut etablierter erweiterter Form, nicht nur im Sinn von „Zustand“, sondern auch für eine konkrete „Verfassung(sform)“ oder „Herrschaft“ und „Macht (-ausübung)“. Doch der berühmte Anfangssatz des *Principe* ist neuartig: „Alle Staaten, alle Reiche, die über die Menschen Macht hatten und haben, waren und sind Republiken oder Fürstenherrschaften“.²⁷ Nicht nur verwendet Machiavelli „stato“ hier absolut, ohne präzisierendes Attribut. Es liefert auch die allgemeine, umfassende Kategorie für die Herrschaftsordnung, unter die er die spezifischen Verfassungsformen subsumiert: Republiken und Fürstentümer, worauf unmittelbar anschließend auch die formale Unterscheidung in ererbte („stato ereditario“) und neuerworbene Staaten folgt, in den *Discorsi* außerdem auch die normative zwischen Freistaat („stato libero“) und Tyrannei („stato tirannico“).²⁸ Der Staat wird so in zweierlei Hinsicht vorgestellt: einerseits als Subjekt und Objekt der realen politischen Herrschaft, andererseits als Gegenstand der wissenschaftlichen Analyse.

Wenden wir uns zunächst dem ersten Aspekt zu. Über die erwähnten herkömmlichen Bedeutungen von „stato“ im Sinn von „Verfassung“ oder „Macht“ hinaus führt Machiavellis Gleichsetzung von „stato“ mit dem Herrschaftsapparat der Partei oder der Person, welche die Regierung bildet. „Stato“ wird zugleich subjektiviert und – klar häufiger – objektiviert²⁹: Es bezeichnet den Ausgangspunkt einer von der Herrscherfigur abstrahierenden herrschaftlichen Gewalt, synonym mit Regierung („ordine del governo, o vero dello stato“ für „Verfassungsordnung“), wie auch das von ihr betroffene Gebiet und dessen Bevölkerung.³⁰ Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk sind in der erwähnten Definition von Jellinek die konstituierenden Elemente des Staats, dessen moderner Begriff sich dadurch auszeichnet, dass alle diese so unterschiedlichen Elemente automatisch in ihm mitverstanden werden.³¹ Tatsächlich kann in einem einzigen Absatz des

27 *Machiavelli Principe* 2003, S. 8f.: „Tutti gli stati, tutti e' dominii che hanno avuto e hanno imperio sopra gli uomini, sono stati e sono o republiche o principati“. In den *Discorsi, Machiavelli* 1966, S. 12 (1, 2) = 1997, S. 203 (1, 2) erwähnt Machiavelli auch die von ihm abgelehnte Einteilung der Verfassungslehre in „tre stati“: „principato, ottimati e popolare“.

28 *Machiavelli Discorsi* 1966, S. 57 (1, 16) = 1997, S. 240 (1, 16).

29 Für zahlreiche Beispiele von Objektivierung *Hexter* 1957, 119–127, der allerdings – auch wegen der Beschränkung auf den *Principe* – allzu exklusiv die ausnutzbare Passivität des „stato“ betont; vgl. dazu auch *Gilbert*, 1966, S. 329f.

30 *Machiavelli Discorsi* 1966, S. 64 (1, 18) = 1997, S. 246 (1, 18).

31 *Mager* 1968, S. 55/445, 91f./481f. *Vivanti* 2008, S. 199–201, übergeht die Bevölkerung, wenn er ebenfalls drei Elemente in Machiavellis Staatsbegriff herausarbeitet: Institution, Territorium und Regime, Herrschaftsform.

Principe „lo stato“ – also die Bevölkerung – als Subjekt rebellieren, sich durch einen Fürsten regieren lassen und als – territoriales – Objekt erworben, besessen und bewahrt werden.³² Ebenso kann man den Staat angreifen und besiedeln, aus ihm – also dem Land – Erträge erzielen und ihn – also die Bevölkerung – durch Einquartierungen schädigen.³³ Der Fürst schafft („creare“) den Staat und damit auch dessen Verfassung und einen Herrschaftsapparat, zum Beispiel eine Aristokratie („stato di pochi“). Wenn der Anführer des Ciompi-Aufstands, Michele di Lando, den Staat in drei Teile aufteilt, dann meint Machiavelli die öffentlichen Ämter, die er der kleinen, der großen und der neuen Zunft übergibt.³⁴ Auch in einem Freistaat („stato libero“) sind die Bürger mit dieser Staatsgewalt nicht identisch, sondern stehen ihr respektvoll, ja furchtsam gegenüber („contro allo stato“).³⁵

Ein solcher Staat hat aus sich selbst heraus eine Majestät („maestà dello stato“), die nicht mit der Würde des Herrschers zusammenfällt, sondern diejenige einer Institution ist.³⁶ Diese Differenz wird in der Wendung „perseguitare nello stato e nella persona“ explizit: seinen Feind verfolgen sowohl als Staat als auch in Person.³⁷ Ähnlich geschieden und zugleich komplementär heißt es von den Bürgern, dass sie sowohl den Fürsten brauchen als auch den Staat, der seinerseits, als abstrakter „stato“, auch auf sie angewiesen ist.³⁸ Ebenso meint die berühmte Wendung „(man)tenere lo stato“ (den Staat erhalten, bewahren), aber auch das entgegengesetzte „togliere lo stato“ (den Staat wegnehmen) mehr als den Status des Fürsten – er will seinen herrschaftlichen Zustand erhalten, aber er bewahrt so unbesehen davon auch die staatliche Ordnung.³⁹ Dass diese mehr bezeichnet als die reine Herrschermacht, zeigt sich beim römischen Diktator, der mit allen außerordentlichen Vollmachten ausgestattet gewesen ist; gleichwohl konnte er „nichts tun, was dem Staat hätte schaden können; er konnte [...] die alten Einrich-

32 *Machiavelli Principe* 2003, S. 31 (Kap. 4); ähnlich vielfältig auf kleinem Raum *Machiavelli I storie Fiorentine* 1962a, S. 474f. (7, 14) und die von *Viroli* 1992, S. 129 angeführten Beispiele.

33 *Machiavelli Principe* 2003, S. 16–20 (Kap. 3).

34 *Machiavelli I storie Fiorentine* 1986, S. 191 = 1962a, S. 246 (3, 16).

35 *Machiavelli* 1966, S. 29 (1, 7) = 1997, S. 217 (1, 7): „i cittadini, per paura di non essere accusati, non tentano cose contro allo stato“ („Die Bürger wagen aus Furcht vor einer Anklage nichts gegen den Staat zu unternehmen, Übersetzung M.K. und S.S.).

36 *Machiavelli Principe* 2003, S. 138 (Kap. 18); vgl. *Vivanti* 2008, S. 218f. Dagegen die Position von *Mansfield* 1983, S. 849–857, wonach „stato“ nicht den „impersonal state“ bezeichne, sondern sich bei Machiavelli stets auf einen Herrscher beziehe.

37 *Machiavelli* 1964, Bd. 3, S. 1246: Schreiben aus Blois vom 21. Juli 1510, zitiert bei *Tenenti* 1987, S. 95.

38 *Machiavelli Principe* 2003, S. 82 (Kap. IX): „lo stato ha bisogno de' cittadini [...] li sua cittadini [...] abbino bisogno dello stato e di lui“.

39 Für „(man-)tenere“ vgl. *Machiavelli Principe* 2003, S. 10 (Kap. 2), 14 (Kap. 3), 30 (Kap. 4), 36 (Kap. 5); 138 (Kap. 18); außerdem und auch für „acquistare“, „togliere“ und „perdere“ *Hexter* 1957, 119–121.

tungen des Staats nicht abschaffen und neue einführen“.⁴⁰ Den Bestand des Staates garantieren also nicht seine Repräsentanten allein, sondern seine (gute) Einrichtung, die Institutionen: insbesondere „gute Gesetze und ein gutes Heer“.⁴¹

Damit kommen wir zum zweiten Aspekt: dem Staat nicht als stabilem Teil der göttlichen Ordnung oder als Produkt einer natürlichen Neigung des *zoon politikón* (Aristoteles), sondern als menschengemachtem „Kunstwerk“ (Jacob Burckhardt). Damit wird der Staat selbst (und nicht die Verfassung oder die Amtsträger) zu einem möglichen Gegenstand der wissenschaftlichen Analyse. Diese ist zum einen historisch, weil Staaten das Resultat geschichtlicher Veränderungen sein können, so etwa des Kampfes zwischen Papst und Kaiser, nach dessen Schwächung Italien in vielerlei Staaten zerfallen sei.⁴² Andererseits lässt sich der Staat aber auch als „Naturphänomen“ erfassen, mit Naturgesetzen („gli stati ... come tutte le altre cose della natura“) und Regeln („regola generale“, „termini“).⁴³ Nur wer sich hierin auskennt, also klug ist („savio“, „prudente“, „prudenza“) und dazu praktische Tüchtigkeit („virtù“) besitzt, wird jeweils schnell das Richtige tun. Staatskunst ist also durch Wissen und politische Intuition geleitetes, situationsgemäßes Handeln im Wissen darum, dass sich dieser historische Rahmen in seiner als Fortuna konzipierten Dynamik letztlich stets nur unvollständig durchschauen und beherrschen lässt. Das meint Machiavelli mit „intendere dello stato“, sich auf den Staat verstehen. Die Italiener seien den Franzosen darin überlegen. Er selbst, so der ehemalige Florentiner Kanzler in seinem berühmten Brief an Francesco Vettori vom 10. Dezember 1513, widme sich nun seit 15 Jahren dem Studium der Staatskunst („studio all'arte dello stato“).⁴⁴ Dafür benutzt Machiavelli zwei Arten von Quellen, wie er programmatisch verkündet: die lange Erfahrung mit den gegenwärtigen Zuständen und das beständige Studium der antiken Verhältnisse.⁴⁵ Diese Beschäftigung mit Gegenwart und Vergangenheit ermöglicht es Machiavelli, eine empirisch begründete, „pessimistische“ oder eher (was die menschliche Soziabilität anbetrifft) skeptische Anthropologie zu entwerfen und vor diesem Hintergrund die „cose di stato“ zu analysieren. Mit diesen Staatsangelegenheiten geht der kluge Fürst so um wie ein Arzt mit seinen Patienten – stets darauf bedacht, keine verhängnisvollen Mittelwege zu gehen und die Medizin rechtzeitig zu verabreichen, bevor die Krankheit ausbricht.⁴⁶

40 *Machiavelli* Discorsi 1997, S. 272 (1, 34) = 1966, S. 95 (1, 34): „non poteva fare cosa che fussi in diminuzione dello stato, come sarebbe stato torre autorità al senato o al Popolo, disfare gli ordini vecchi della città e farne de' nuovi“ („Doch er konnte nichts tun, was dem Staat hätte schaden können; er konnte zum Beispiel nicht dem Senat oder dem Volk seine Machtbefugnisse nehmen, er konnte die alten Einrichtungen des Staats nicht abschaffen und neue einführen“).

41 *Machiavelli* Principe 2003, S. 92/94 (Kap. 12); „E' principali fondamenti che abbino tutti gli stati [...] sono le buone legge e le buone arme“ („Die hauptsächlichsten Grundlagen, die alle Staaten brauchen [...] sind gute Gesetze und ein gutes Heer“).

42 *Ebenda*, S. 100 (Kap. 12).

43 *Ebenda*, S. 28 (Kap. 3), 48 (Kap. 7).

44 *Machiavelli* 1962b, S. 305 (10. Dezember 1513).

45 *Machiavelli* Principe 2003, S. 5 (Widmung), 29 (Kap. 3).

46 *Ebenda*, S. 21 (Kap. 3); *Machiavelli* Discorsi 1966, S. 394 (3, 40) und S. 237–241 (2, 23).

Das Wissen um die „cose di stato“ ist es also, das den Herrschern erlaubt, die „necessità“ zu erkennen, die vom Geschichtslauf gegebenen Zwänge und – komplementär dazu – die Freiräume für das politische Handeln, wenn es darum geht, eine politische Ordnung zu schaffen und zu bewahren. Machiavellis „stato“ weckt insofern keineswegs zufällig Assoziationen zum ursprünglichen Wortsinn von „status“ – Zustand, Bestand, feste Stellung. Damit erfasst der Florentiner nicht nur deskriptiv, sondern auch normativ das, was im unvermeidlichen Wandel der Zeiten und der Machtträger stabil bleibt und bleiben soll: die Institutionen, welche die politische Ordnung im Inneren und gegen außen gewährleisten.⁴⁷

„Stato“ beschreibt damit genau das, was in der italienischen Selbstwahrnehmung mit dem Franzoseneinfall von 1494 unwiederbringlich zerstört ist: das Gleichgewicht der Pentarchie, das im „goldenen Zeitalter“ Lorenzos de' Medici geherrscht habe.⁴⁸ „Ebenso rasch besetzt wie verloren“ – was Ludwig XII. von Frankreich mit Mailand erlebt – ist in diesen Jahrzehnten allgemeines Programm.⁴⁹ Diese Wirren haben gerade Florenz erschüttert, außen- wie innenpolitisch. 1512 ist Machiavelli als Kanzler von Soderinis republikanischer Regierung das Opfer eines Umsturzes geworden, der die Medici an die Macht, aber Italien nicht zur Ruhe gebracht hat. Politischer Einfluss, Gestaltungsräume und Ruhm, dann Gefängnis, Folter und innere Verbannung – Machiavelli hat am eigenen Leib erfahren, wie Fortuna die staatlichen Verhältnisse verwandelt („la mutazione degli stati“).

Das Gegenprogramm dazu ist das so oder ähnlich häufig belegte „(man)tenere lo stato“, der Staatserhalt, und gleichzeitig auch das „mantenersi nel suo stato“, den Staterhalt und die Selbstbehauptung im Staat.⁵⁰ Letzteres falle, so Machiavelli, dank dynastischer Kontinuität in einem ererbten Fürstentum leicht. Deshalb und dagegen gilt sein klarer Fokus der neu erworbenen und entsprechend fragilen

47 Wendungen wie „mutare lo stato“ kommen durchaus vor, bezeichnen aber einen Verfassungswandel, nicht die Diskontinuität, also das Ende des Staates, vgl. *Machiavelli Discorsi* 1997, S. 300 (1, 49): „Ma dipoi, mutandosi per la mutazione degli stati questo ordine“ = *Machiavelli* 1966, S. 130 (1, 49): „Als sich später mit der Änderung der Verfassungen auch diese Einrichtung änderte“; *Machiavelli* 1997, S. 401 (2, 27): „intenzione di quello esercito era mutare lo stato in Firenze“ = *Machiavelli* 1966, S. 255 (2, 27): „Denn die Absicht des spanischen Heeres ging dahin, die Regierung in Florenz zu wechseln“; *Machiavelli* 1997, S. 445 (3, 7): „nella mutazione che fe' Roma dai Re a' Consoli [...] Il che depende da questo, perché quello stato che si muta, nacque con violenza, o no [...]“ = *Machiavelli* 1966, S. (3, 7): „wie beim Übergang Roms von den Königen zu den Konsuln [...]. Dies hängt davon ab, ob die gestürzte Regierung mit Gewalt ans Ruder gekommen ist oder nicht“. Vgl. auch die Belege für „mutare lo stato di Firenze“ in den *Istorie fiorentine*, so *Machiavelli* 1962a, S. 257 (3, 22), 512 (8, 3), 529 (8, 11); ähnlich S. 271 (4, 1): „Le città [...] variano spesso i governi e stati loro.“ [*Die städtischen Gemeinwesen [...] verändern häufig ihre Regierung und Verfassung*, Übers. d. Hrsg.].

48 Vgl. das bekannte Einleitungskapitel von *Guicciardini* 1971, S. 5–9 (1, 1); auch *Gilbert* 1958.

49 *Machiavelli Principe* 2003, S. 11 (Kap. 3): „Luigi XII re di Francia occupò subito Milano e subito lo perdé“ („Ludwig XII., König von Frankreich, [hat] Mailand ebenso rasch besetzt wie verloren“).

50 Für das „mantenersi“ *ebenda*, S. 10 (Kap. 2); für „mantenere“ oben, Anm. 39.

Herrschaft, dem „principe nuovo“ in seinem „stato nuovo“.⁵¹ Was kann der Fürst dazu tun, dass dieser neue Staat dauerhaft, „durabile“ wird?⁵² Wie kann er den langfristig unaufhaltbaren Wandel, das Auf und Ab des Verfassungskreislaufs, vorübergehend und sogar auf Dauer aufhalten? Die Antwort hierauf ist Machiavellis großes Thema, das hier nicht genauer dargelegt werden muss: Die „virtù“ (Tugend) des Einzelnen erfasst die Gelegenheit („occasione“), welche die unberechenbare Fortuna und die in ihrer historischen und anthropologischen Zwangsläufigkeit berechenbare Notwendigkeit („necessità“) darbieten, errichtet einen Staat und kann ihn letztlich dadurch erhalten, dass er ihn auf eine breitere Basis stellt, also ihn durch eine Gesetzesordnung („leggi ed ordini“) in eine – republikanische – Verfassung überführt, in der die politische Tugend nicht nur bei einem, sondern bei vielen Menschen vorhanden ist.⁵³ Denn es „sind Reiche, die einzig und allein auf der persönlichen Tüchtigkeit eines Mannes beruhen, nur von kurzer Dauer, denn jene ausgezeichneten Eigenschaften gehen mit dem Leben desselben dahin“.⁵⁴ Doch auch abgesehen davon sind Republiken wie Fürsten dem Wandel und letztlich dem Untergang ausgeliefert; „denn die Zeiten ändern sich, er [der Mensch] aber ändert seine Methoden nicht“.⁵⁵ Übermenschliche Flexibilität und *virtù* wären nötig, um jederzeit zu erkennen, was die gewandelten Umstände erfordern.

Politik, die „cose di stato“, besteht also zuerst einmal darin, Strukturen zu schaffen, wodurch ein neuer, usurpierter Staat die Qualität eines alten Erbreichs erlangt, also leicht beherrscht und bewahrt werden kann. Das ist das Anliegen des *Principe*, und es ist dies auch das erste Werk Machiavellis, in dem „stato“ absolut verstanden wird und klar die institutionelle Konnotation erhält.⁵⁶ „Stato“ erfasst den Übergang vom gesicherten Status des individuellen Herrschers zur institutionalisierten Staatlichkeit in einer stabilen Mischverfassung. Der Staat ist also nicht das Produkt der Gemeinschaft, sondern entsteht als Gründer- oder Reformleistung eines Einzelnen, der gemäß *Discorsi* 1, 9 wie Romulus allein sein und einsam

51 *Ebenda*, S. 12 (Kap. 3), 40 (Kap. 6).

52 Vgl. *Machiavelli* *Istorie Fiorentine* 1962a, S. 194 (2, 34): „A che noi vi confortiamo, ricordandovi che quello dominio è solo durabile che è volontario“ („Hierzu laden wir Euch ein, indem wir Euch mahnen, dass bloß jene Herrschaft von Bestand ist, die freiwillig zugestanden wird“, Übersetzung M.K. und S.S.). Dazu auch Vivanti 2008, S. 211.

53 Zu „leggi ed ordini“ *Vivanti* 2008, S. 219–224.

54 *Machiavelli* *Discorsi* 1966, I, 11.

55 *Machiavelli* *Discorsi* 1997, S. 450 (3, 9): „donde ne nasce che in uno uomo la fortuna varia, perché ella varia i tempi ed elli non varia i modi. Nascene ancora le rovine delle citadi per non si variare gli ordini delle republiche co' tempi [...]“ = *Machiavelli* 1966, S. 315 (3, 9): „Daher kommt es, daß das Glück eines Menschen wechselt; denn die Zeiten ändern sich, er aber ändert seine Methode nicht. Auch der Untergang der Staaten kommt daher, wenn sich ihre Einrichtungen nicht mit den Zeitnotwendigkeiten ändern [...]“. Teilweise fast wörtlich gleich *Machiavelli* *Principe* 2003, S. 192–197.

56 *Vivanti* 2008, S. 203. Im Jahr 1506, in *La cagione dell'ordinanza*, schreibt *Machiavelli*, 1997, 26: „Ognuno sa che chi dice imperio, regno, principato, repubblica, chi dice uomini che comandano [...] dice iustitia e armi“. Er führt also „stato“ in dieser Aufzählung von herrschaftlichen Synonymen noch nicht an; vgl. auch *Zanardi* 1989, S. 889.

handeln muss.⁵⁷ „Fare/farsi uno stato“ ist, um es so zu sagen, primär ein Anliegen des *Principe* und nicht der *Discorsi*.⁵⁸ Diese „monarchische“ Sichtweise entspricht durchaus der Tradition des 15. Jahrhunderts, als etwa bei Cavalcanti und Alberti „respublica“ sogar als Gegenbegriff zu „stato“ verstanden worden ist.⁵⁹

Dies ist gegen Quentin Skinner festzuhalten, der behauptet hat, dass die republikanische oder gar „revolutionäre“ Tradition eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des Staatsbegriffs gespielt habe.⁶⁰ Autoren wie Marsilius von Padua hätten bei ihrer Argumentation, dass die Bürgerschaft autonom sei und wie sie ihre Freiheit institutionell am besten bewahre, das staatliche Gewaltmonopol entwickelt und eine Trennung von „Staat“ und Amtsträgern eingeleitet. Der Machiavelli der *Discorsi* spielt in Skinners Argumentation eine wichtige Rolle.⁶¹ Seine Belege sind allerdings wenig überzeugend: Für das „republikanische“ Gewaltmonopol fehlen sie, und die Trennung von Staat und Amtsträgern wird ausgerechnet mit Guicciardinis keineswegs republikanischem Ratschlag an die Medici belegt, sie sollten sich Berater besorgen.⁶² Wenn Machiavelli von Lykurg meint, er habe einen Staat geschaffen („fece uno stato“), so handelt es sich um eine Gründerfigur im skizzierten Sinn des *Principe* und nicht um den Exponenten einer republikanischen Verfassung.⁶³ Wo Machiavelli in *Discorsi* 1, 18 untersucht, ob man in einer verderbten Stadt („città“) „uno stato libero“ erhalten könne, dann unterscheidet er nicht zwischen Amtsträgern und abstrakter Institution Staat, sondern zwischen Amtsträgern („magistrati“) und Gesetzen („leggi“, was etwas anderes ist als Skinners Paraphrase „set of institutions and practices“).⁶⁴ Ganz abgesehen von der Frage, ob man den Autor des *Principe* überhaupt exklusiv für die republikanische Tradition beanspruchen kann, stützen Skinners Belege nicht die These, dass es

57 Machiavelli *Discorsi* 1966, S. 36–38 (1, 9) = 1997, S. 223–225 (1, 9). Bezeichnenderweise lässt Machiavelli selbst in den *Discorsi* die immer wieder notwendige Rückführung einer Republik zu ihren Anfängen, gleichsam ihre Neugründung, durch „uomini particolari“ durchführen, vgl. Machiavelli 1966, S. 274–279 (3, 1), 315 (3, 9) = 1997, S. 416–420 (3, 1), 450 (3, 9).

58 Für „Far(si) uno stato“ Machiavelli 1971, Bd. 1, S. 393f. (3. September 1500), zitiert bei Tenenti 1987, S. 94.

59 Tenenti 1987, S. 78–84.

60 Skinner 1989, S. 121f., spricht von „counter-revolutionary“, wo er die Vertreter eines tendenziell monarchisch-absolutistischen Souveränitätsdiskurses meint, denen er implizit und anachronistisch offenbar einen „revolutionären“ Diskurs der Volkssouveränität entgegenstellt. Der Aufsatz führt Überlegungen zur Wortgeschichte aus, die ursprünglich im Schlusskapitel von Skinner 1978, Bd. 2, S. 352–358 dargelegt wurden.

61 Skinner 1989, S. 104–116, 110 für Machiavelli. Auf S. 116 kehrt Skinner ausdrücklich wieder zu absolutistischen Autoren wie Bodin und Hobbes zurück. Da schlecht belegt, ergänzt sein „republikanischer“ Exkurs nur unwesentlich die „fürstliche“ Interpretation, wie der Staatsbegriff sich ausgebildet hat. Wendungen wie „unequivocally“ oder „no doubt“ weisen wie oft darauf hin, dass die Argumentation und vor allem ihre Belege eher zweifelhaft sind.

62 Skinner 1989, S. 107–109.

63 Skinner 1989, S. 110; vgl. Machiavelli *Discorsi* 1966, S. 15 (1, 2).

64 Skinner 1989, S. 110; vgl. Machiavelli *Discorsi* 1966, S. 63f. (1, 18).

eine Machiavelli einschließende Reihe von republikanischen Begründern des Staatsgedankens gebe.⁶⁵

Vielmehr ist die von Skinner selbst angeführte Tatsache aufschlussreich, dass „republikanische“ Autoren der Frühen Neuzeit – wie Hotman, Milton, Harrington und Locke – gerade nicht von „state“ sprechen, sondern (ganz ähnlich wie bereits die erwähnten Cavalcanti und Alberti) von „civitas“, „respublica“ oder „commonwealth“, wenn sie ihr Ideal benennen wollen, wonach zwischen Herrscher und politischer Gemeinschaft eine enge gegenseitige Rückbindung bestehen soll.⁶⁶ „Stato“ in seinen nationalsprachlichen Varianten weckt also bei den Zeitgenossen durchaus herrschaftliche, auf die Machtausübung fokussierte Vorstellungen und nicht „freiheitliche“ Assoziationen. Je nach Standpunkt wird dieser „stato“ dann als parteiisches Instrument der herrschenden Fraktion verstanden, so in der erwähnten älteren humanistischen Tradition Albertis⁶⁷; oder aber, wie in Machiavellis modernerer Sichtweise, gerade entgegengesetzt als das überparteiliche Mittel, um die Egoisten der Bürger zu zähmen und die geforderten Anpassungen an den historischen Wandel ohne Dauerkrise zu bewältigen.⁶⁸ Insofern hat nicht Skinner, sondern Wolfgang Mager recht, wonach „die <monarchische> Linie mit den ihr anhangenden Eigentümlichkeiten [...] den bestimmenden Einfluß auf die Ausformung des modernen Staatsbegriffs genommen [sic] hat, während das kommunale *status* [...] mehr im Hintergrund geblieben ist. MACHIAVELLIS Einfluss auf die Bedeutungsentwicklung von Staat rührt bezeichnenderweise vornehmlich von seinem aus der Krise des *regimen politicum* entstanden <monarchischen> *Principe* her“.⁶⁹

Das körperschaftliche Verständnis der „res publica“ macht die Trennung von Herrschern und Beherrschten schwierig, die aber für die weitere Entwicklung des Staatsbegriffs entscheidend ist.⁷⁰ In Machiavellis Italien ist dies in der *Signoria* und ihren Vorläufern wie dem *Podestà* angelegt, auf die der Florentiner in der Krisenzeit der Republik ja auch rekurriert, um Italien von den Barbaren zu befrei-

65 Ebenfalls gegen Skinner argumentiert *Mansfield* 1983, insbes. S. 855, dass das Konzept des modernen unpersönlichen Staates (den *Mansfield* bei Machiavelli noch nicht sieht) nicht im Republikanismus begründet sei, sondern in einer „attitude of neutrality“ gegenüber der – republikanischen oder monarchischen – Verfassungsform des Staates. Dieser sei, zuerst bei Machiavelli, nicht an normativen aristotelischen Kategorien gemessen worden, sondern an seiner Fähigkeit, Territorien zu erwerben („impartial acquisitiveness“).

66 *Skinner* 1989, S. 113f.

67 Für die hier aufgegriffene Gegenüberstellung von bürgerschaftlicher „Politik“ und herrschaftlicher „Staatskunst“ bzw. „Staatsraison“ grundlegend *Violi*, 1992, insbes. S. 126–177 für Machiavelli.

68 Wenn *Machiavelli* *Discorsi* 1966, S. 129 (1, 49) = 1997, S. 299 (1, 49) von Florenz sagt, es habe nie einen „Staat“ besessen, den man als Republik hätte bezeichnen können („*sanza avere mai avuto stato, per il quale la possa veramente essere chiamata republica*“), dann zielt er auch mit dieser Kritik auf eine unparteiische Instanz für die Rechtsprechung und erwähnt den römischen *Dictator* und den *Podestà* als Lösungen für das Problem.

69 *Mager* 1968, S. 97/487; vgl. auch *Fasano Guarini* 1990, S. 30f., wonach der Fokus im *Principe* auf „stato“ liegt, in den *Discorsi* dagegen eher auf „città“.

70 Hierzu auch *Luhmann*, 1989, S. 80–88.

en und einen stabilen, territorial umfassenden *Stato* mit einer im kulturellen Sinn einheitlichen Bevölkerung zu errichten. Mit derselben Perspektive bietet sich im Westen Europas der herrschaftliche Stand des Königs an, der „status regalis“ oder „regis“, der unter anderem die Aufgaben („officia“) des Königs und seinen Vorrang umfasst. Schon im Spätmittelalter wird der „status regalis“ gedanklich zusehends von der Person ihres Trägers getrennt und einerseits mit der königlichen Verwaltung, die dessen öffentliche Seite repräsentiert, andererseits mit der „respublica“, dem Untertanenverband und dem entsprechenden Territorium gleichgesetzt.

Diese Ausweitung und Versachlichung des Staatsbegriffs führt also inhaltlich in den westlichen Nationalmonarchien zu ähnlichen Resultaten wie in der italienischen Konkurrenzsituation von Signorien und republikanischen Kommunen. In Jean Bodin und schließlich in Thomas Hobbes wird der Terminus dann aber grundsätzlich umfassender konzipiert, indem die Souveränität zum Kern der einzigen legitimen politischen Ordnung gemacht wird. Das Gewaltmonopol des Gesetzgebers ist eine neue und bleibende, juristische Charakterisierung des abstrakten Staates, der auch von den Amtsträgern gelöst seinen Untertanen gegenübertritt und so die Rückbindung an konkrete Personen und Verfassungen endgültig verliert, wie sie noch Machiavellis zwar inkonsequenter, aber massiver Gebrauch von „stato“ prägen. „Maestà“ ist beim Florentiner die eher äußerliche Würde von Herrscher und Staat; in Bodins lateinischer Version der *Six livres de la République* wird „maiestas“ dazu dienen, die staatliche Kernkompetenz zu übersetzen, die „souveraineté“.⁷¹

Literatur

- Burckhardt, Jacob, 1930: Die Kultur der Renaissance in Italien, Gesamtausgabe, Bd. 5., hrsg. v. Werner Kaegi. Stuttgart.
- Chabod, Federico, 1967: Alcune questioni di terminologia: stato, nazione, patria nel linguaggio del Cinquecento. In: ders., *Scritti sul Rinascimento*, Turin, S. 625–661 (urspr. in: ders., *L'idea di nazione*, Bari 1961, S. 141–186).
- Chiappelli, Fredi, 1952: Studi sul linguaggio del Machiavelli. Florenz.
- Chiappelli, Fredi, 1969: Nuovi studi sul linguaggio del Machiavelli. Florenz.
- Condorelli, Orazio, 1923: Per la storia del nome „stato“ (Il nome di „stato“ in Machiavelli). In: *Archivio Giuridico*, 89, S. 223–235; 90, S. 70–112 (jetzt auch in: ders., *Scritti sul diritto e sullo Stato*, Mailand 1970).
- Conze, Werner/Koselleck, Reinhart, 1990: Art. Staat und Souveränität I–III. In: dies./Brunner, Otto (Hrsg.), 1990: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart, S. 1–25.
- Cornaro, Pietro, 1939: *Dispacci di Pietro Cornaro ambasciatore a Milano durante la guerra di Chioggia*, hrsg. v. Vittorio Lazzarini. Venedig.

71 Zum konventionellen Gebrauch von „maestà“ auch Tenenti 1987, S. 96f.; ferner Vivanti 2008, S. 218f., für den von Diego Quaglioni vorgeschlagenen Bezug Machiavellis zur justinianischen „imperatoriam maiestatem [...] non solum armis decoratam, set etiam legibus [...] armatam“.

- De Vries, Hans*, 1957: Essai sur la terminologie constitutionnelle chez Machiavel (*Il Principe*). Diss. Amsterdam.
- Ercole, Francesco*, 1926: La politica di Machiavelli. Rom.
- Fasano Guarini, Elena*, 1990: Machiavelli and the crisis of the Italian republics. In: Bock, Gisela / Skinner, Quentin/Viroli, Maurizio (Hrsg.), 1990: Machiavelli and Republicanism (Ideas in Context, Bd. 18), Cambridge, S. 17–40.
- Fournel, Jean-Louis*, 2008: Ritorno su una vecchia questione: La traduzione della parola *stato* nel *Principe* di Machiavelli. In: Chroniques italiennes, 13. <http://chroniquesitaliennes.univ-paris3.fr/PDF/web13/Fournel13M.pdf>, download am 22. 3. 2010.
- Gilbert, Felix*, 1958: Guicciardini, Machiavelli, Valori on Lorenzo Magnifico. In: Renaissance News, 11, S. 107–114.
- Gilbert, Felix*, 1965: Machiavelli and Guicciardini. Politics and History in Sixteenth-Century Florence. Princeton N.J.
- Guicciardini, Francesco*, 1971: Storia d'Italia, hrsg. v. Silvana Seidel Menchi, Vorwort Felix Gilbert. Turin.
- Hauser, Susanne*, 1967: Untersuchungen zum semantischen Feld der Staatsbegriffe von der Zeit Dantes bis zu Machiavelli. Diss. Zürich.
- Hexter, Jack H.*, 1957: Il principe and lo stato. In: Studies in the Renaissance, 4, S. 113–138. Auch in ders. 1973, The Visions of Politics in the Eve of Reformation, New York, S. 150–178.
- Houben, Hubert*, 2008: Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch, Mythos. Stuttgart u.a. 2008.
- Jellinek, Georg*, 1900: Allgemeine Staatslehre. Berlin.
- Kern, Ernst*, 1949: Moderner Staat und Staatsbegriff. Eine Untersuchung über die Grundlagen und die Entwicklung des kontinental-europäischen Staates. Hamburg.
- Luhmann, Niklas*, 1989: Staat und Staatsräson im Übergang von traditionaler Herrschaft zu moderner Politik. In: ders., Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3, Frankfurt a. M., S. 65–148.
- Machiavelli, Niccolò*, 1962a: Istorie fiorentine (Opere, Bd. 7), hrsg. v. Franco Gaeta. Mailand.
- Machiavelli, Niccolò*, 1962b: Lettere (Opere, Bd. 6), hrsg. v. Franco Gaeta. Mailand.
- Machiavelli, Niccolò*, 1964: Legazioni e commissarie, hrsg. v. Sergio Bertelli. Mailand.
- Machiavelli, Niccolò*, 1966: Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung, hrsg. v. Rudolf Zorn. Stuttgart.
- Machiavelli, Niccolò*, 1971: Legazioni, commissarie, scritti di governo, hrsg. v. Fredi Chiapelli. Mailand.
- Machiavelli, Niccolò*, 1986: Geschichte von Florenz, übers. v. Alfred von Reumont (Manesse Bibliothek der Weltgeschichte). Zürich.
- Machiavelli, Niccolò*, 1988: The Prince, hrsg. v. Quentin Skinner/Russell Price. Cambridge.
- Machiavelli, Niccolò*, 1997: Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio. In: ders., Opere, hrsg. v. Corrado Vivanti. Turin, S. 193–525.
- Machiavelli, Niccolò*, 2003: Il principe/Der Fürst, hrsg. v. Philipp Rippel. Stuttgart.
- Mager, Wolfgang*, 1968: Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs (Akad. d. Wiss. u. Lit. in Mainz, Abh. D. Geistes- und Sozialwiss. Kl., Nr. 9). Mainz.
- Mansfield, Harvey C. Jr.*, 1983: On the Impersonality of the Modern State: A Comment on Machiavelli's Use of Stato. In: American Political Science Review, 77, S. 849–857.
- Marongiu, Antonio*, 1966: Ein „Modellstaat“ im italienischen Mittelalter: Das normannisch-staufische Reich in Sizilien. In: Gunther Wolf (Hrsg.), 1966: Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, Darmstadt (Wege der Forschung, Bd. 101), S. 750 – 773.
- Marongiu, Antonio*, 1975: La parola „stato“ nel carteggio Machiavelli-Guicciardini-Vettori. In: Storia e politica, 14, S. 333–344; jetzt auch in: ders., 1979: Dottrine e istituzioni politiche medievali e moderne. Raccolta, Mailand, S. 97–109.
- Meyer, Arnold O.*, 1950: Zur Geschichte des Wortes Staates. In: Welt als Geschichte, 10, S. 229–239.

- Miglio, Gianfranco*, 1981: Genesi e trasformazione del termine-concetto „Stato“. In: Stato e senso dello stato oggi in Italia (Vita e pensiero), Mailand, S. 65–86; jetzt auch in: ders., 1988: Le regolarità della politica. Scritti scelti raccolti e pubblicati dagli allievi, Mailand.
- Münkler, Herfried*, 1998: Art. Staat. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. v. Joachim Ritter/Karlfried Gründer, Basel, Sp. 1–20.
- Orfino da Lodi (Orfinus Laudensis)*, 1998: De regimine et sapientia potestatis (Comportamento e saggezza del podestà), hrsg. v. Sara Pozzi. Lodi.
- Passerin d'Entreves, Alexander*, 1967: The notion of the state. An introduction to political theory. Oxford.
- Post, Gaines*, 1964: Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100–1322. Princeton/N.J.
- Rubinstein, Nicolai*, 1971: Notes on the Word *stato* in Florence before Machiavelli. In: Rowe, John G. /Stockdale, William H. (Hrsg.), 1971: Florilegium Historiale. Essays Presented to Wallace K. Ferguson, Toronto, S. 314–326.
- Sercambi, Giovanni*, 1892: Le croniche di Giovanni Sercambi, Bd. 1–3 (Fonti per la storia d'Italia, Bd. 19–21), hrsg. v. Salvatore Bongi. Lucca.
- Skalweit, Stephan*, 1975: Der „moderne Staat“. Ein historischer Begriff und seine Problematik (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge, G 203). Opladen.
- Skinner, Quentin*, 1978: Foundations of Modern Political Thought, Bd. 1–2. Cambridge.
- Skinner, Quentin*, 1989: The State. In: Ball, Terence/Farr, James/Hanson, Russell L. (Hrsg.), 1989: Political innovation and conceptual Change, Cambridge, S. 90–131.
- Stefani, Marchionne di Coppo*, 1903: Cronaca Fiorentina (Rerum Italicarum Scriptores, editio altera, Bd. 30,1), hrsg. v. Niccolò Rodolico. Città di Castello.
- Suerbaum, Werner*, 1977: Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von *res publica*, *regnum*, *imperium* und *status* von Cicero bis Jordanis, 3. erw. Aufl. Münster.
- Svennung, Josef*, 1922: Orosiana. Syntaktische, semasiologische und kritische Studien zu Orosius. Uppsala.
- Tenenti, Alberto*, 1987: Stato: un'idea, una logica. Dal comune italiano all'assolutismo francese. Bologna.
- Villani, Giovanni*, 1823: Cronica, Bd. 1–8, hrsg. v. Ignazio Magheri. Florenz.
- Viroli, Maurizio*, 1992: From Politics to Reason of State. The Acquisition and Transformation of the Language of Politics 1250–1600. Cambridge.
- Vivanti, Corrado*, 2008: Note intorno al termine „stato“ in Machiavelli. In: ders., Niccolò Machiavelli. I tempi della politica, Rom, S. 197–227. Urspr. in Alberto Merola et al. (Hrsg.), Storia sociale e politica. Omaggio a Rosario Villari, 2007, S. 79–98.
- Weinacht, Paul-Ludwig*, 1968: Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. Berlin.
- Wolf, Gunther* (Hrsg.), 1982: Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (Weg der Forschung. Bd 101). Darmstadt, 2. Aufl.
- Zanardi, Nerio*, 1989: Lo Stato di Machiavelli. In: Rivista Trimestrale di Diritto e Procedura Civile, 3, S. 867–896.